

# Zweckverband zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe

*Körperschaft des öffentlichen Rechts*

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 u. Art. 26 Abs. 1 KommZG, sowie Art. 5, 8 und 9 des KAG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

## Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

### § 1

#### Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage für das Gebiet

der Gemeinde Gammelsdorf, ohne den Gemeindeteilen Gelbersdorf und Hiendlberg,

der Gemeinde Hörgertshausen, ohne den Gemeindeteil Sielstetten,

der Gemeinde Mauern, ohne den Gemeindeteilen Gandorf, Hörgersdorf, Kleidorf, Kronwinkl, Mönchsberg, Scheckenhofen, Schwarzberg, Thal und Wölflmühle,

der Gemeinde Nandlstadt, nur mit den Gemeindeteilen Airischwand, Hausmehring, Kainrad, Rehloh und Spitz

der Gemeinde Wang nur mit den Gemeindeteilen Thalbach, Aselmühle, Zieglberg, Wittibsmühle, Pfettrach, Niederndorf 5, Wang, Isareck, Volkmannsdorf, Volkmannsdorferau, Holzerhof und Thulbach

einen Beitrag.

### § 2

#### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) 1 Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes.  
2 Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |              |
|---|--------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | netto 1,85 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche     | netto 4,90 € |

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

## § 9

### Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

#### § 9 a

##### Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3) oder mit Nenndurchfluss (Qn)

	Dauerdurchfluss (Q3)	Nenndurchfluss (Qn)	
bis	4,0 m <sup>3</sup> /h	2,5 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	6 m <sup>3</sup> /h	120,00 €/Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	140,00 €/Jahr
über	16 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	260,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr für Bauwasser- und sonstigen beweglichen Zählern beträgt netto 15,00 € je angefangenen Monat.

## § 10

### Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkt dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt netto 2,37 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasser- oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 2,37 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(5) a) bei Bezug von Bauwasser ohne Zähler werden netto 0,25 € pro m<sup>2</sup> Geschossfläche berechnet.

b) der Bezug von Bauwasser ohne Zähler wird auf 2 Jahre beschränkt.

## **§ 11**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## **§ 12**

### **Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zu Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 13**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

## **§ 14**

### **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 15

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zuerteilen.

## § 16

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

## § 17

### **Übergangsregelung für Altanschießer**

Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 20. April 1983 erfasst werden sollten, werden nach den Regelungen dieser Satzung vom 20.04.1983 abgerechnet; das gilt nicht, insoweit sich daraus ein höherer Beitrag als nach vorliegender Satzung ergibt.

Hörgertshausen, den 13.12.2024



Hobmaier Michael, Verbandsvorsitzender